

Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote, Lieferungen und Verträge zwischen Ihnen und uns in laufender sowie auch in künftiger Geschäftsbeziehung. Abweichungen von diesen Bedingungen gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Abweichende AGB des Vertragspartners werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ihnen unsererseits nicht ausdrücklich widersprochen wird. In nachfolgend abgedruckten AGB kürzen wir Auftragnehmer durch AN und Auftraggeber durch AG ab.

2. Angebot, Gegenleistung

Die in unseren Angeboten genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Angebote werden erst durch unsere Auftragsbestätigung verbindlich.

Wir behalten uns an Zeichnungen, Skizzen und Angeboten das Eigentums- und Urheberrecht vor. Zeichnungen, Angebote usw. dürfen Dritten, insbesondere Wettbewerbern nicht zugänglich gemacht werden. Bei Nichtannahme sind sie unverzüglich an uns zurückzugeben. Für Muster, Skizzen und Entwürfe, die vom AG ausdrücklich verlangt werden, ist das vereinbarte Entgelt zu zahlen, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Das Eigentum geht nach Bezahlung des Entgelts auf den AG über.

Bei Lichtwerbeanlagen o.ä., welche von uns einschließlich Montage angeboten werden, sind im Preis nicht enthalten: bauseitig elektrische Zuleitungen, Gerüstbau-, Maurer-, Maler-, Fundament- und Abdichtarbeiten, notwendiges Hubgerät, Arbeitslifte, Kräne usw. Diese Aufwendungen können auf Wunsch von uns übernommen werden, sie werden dann gesondert berechnet.

3. Bestellung und Auftragserteilung

Wir nehmen mündliche und schriftliche Aufträge entgegen. Ein Vertrag kommt aber erst durch schriftliche Bestätigung zu Stande, spätestens aber mit Beginn der Auftragserteilung.

4. Preise, Lieferung

Unsere Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.

Lieferfristen sind, soweit nicht anders vereinbart, annähernd und unverbindlich. Die vereinbarte Lieferzeit beginnt an dem Tag, an dem der Auftrag in technischer und gestalterischer Hinsicht geklärt ist. Dazu gehören auch die Leistung einer vereinbarten Anzahlung sowie die Erteilung notwendiger Genehmigungen. Bei Überschreitung der Lieferfrist ist der AG zur Setzung einer angemessenen Nachfrist, mindestens jedoch von 10 Tagen berechtigt. Ersatzansprüche des AG wegen Lieferverzug oder Unmöglichkeit sind ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Unvorhergesehene Ereignisse und Fälle höherer Gewalt (wie z.B. Betriebsstörung, Rohstoffmangel, Verkehrsstörung, behördliche Verfügung, Änderung der Verhältnisse, Arbeitskämpfe etc.) sowie die Nichtlieferung durch Vorlieferanten befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von der weiteren Ausführung des Auftrages. Bei Lieferverzug von Vorlieferanten verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Bei Lieferunmöglichkeit von Vorlieferanten sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche kann der Kunde daraus nicht herleiten, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

Änderungen der Ausführung, die sich als technisch notwendig erweisen, bleiben dem Auftragnehmer vorbehalten.

Mehr- oder Minderlieferung von Drucksachen bis zu 10% sind technisch bedingt und können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge.

Bei allen Lieferungen und Leistungen gilt der verlängerte Eigentumsvorbehalt als vereinbart.

5. Gefahrenübergang, Gewährleistung und Erfüllung

Die Gefahr geht auf den AG über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist. Alle Sendungen reisen auf Gefahr des AG, auch im Falle frachtfreier Lieferung. Der Abschluss einer Transportversicherung bleibt dem AG überlassen.

Für Mängel, die durch natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Bedienung bzw. außergewöhnliche Betriebsbedingungen entstehen, treffen uns keine Gewährleistungspflichten.

Bei Werbeanlagen ist eine Gewährleistung auf elektrische Teile (wie z.B. Strahler, Leuchtstofflampen o.ä.) ausgeschlossen.

Beanstandungen von Waren oder Leistungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Empfang, schriftlich vorzubringen. Werden

Mängel nicht rechtzeitig angezeigt, gilt die Ware als abgenommen. Damit erlöschen alle Gewährleistungsrechte.

Für die Durchführung von Gewährleistungsarbeiten hat der AG ausreichend Zeit zu gewähren. Erst wenn die Durchführung von Nachbesserungsarbeiten nach angemessener Frist fehlgeschlagen ist, kann der AG nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Gewährleistungsansprüche stehen nur dem unmittelbaren AG zu und können nicht abgetreten werden.

Wir sind berechtigt, zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen Subunternehmer einzuschalten.

Die Gültigkeit des Vertrages ist unabhängig von der Genehmigung durch Behörden oder Dritte. Deren Beschaffung ist Sache des AG. Soweit die Genehmigung durch uns beschafft werden soll, erhalten wir Vertretungsmacht des AG.

6. Haftungsbeschränkung

Schadensansprüche aus Unmöglichkeit oder Verzug der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den AN als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt oder der Schaden auf dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften beruht.

Handelsübliche Farbabweichungen und Materialtoleranzen stellen keine Mängel dar und berechtigen nicht zur Mängelrüge.

Der AN haftet insbesondere nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden.

Der AG verpflichtet den AN, alle vorgeschlagenen sowie zu produzierenden Werbeleistungen vor der Ausführung der Leistung bzw. der Produktion auf eine eventuelle Verletzung des bestehenden Wettbewerbsrechts zu prüfen. Die Kosten hierfür gehen, soweit ein Rechtsberater hinzugezogen werden muss, zu Lasten des AG.

7. Periodische Arbeiten

Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können nur mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Schluss eines Monats gekündigt werden.

8. Zahlung

Die Zahlung ist innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu leisten. Bei Bank-einzugsgenehmigung gewährt der AN 3% sowie bei Zahlung innerhalb von 7 Tagen 2% Skonto auf den Rechnungsbetrag.

Die Rechnung wird am Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Holschuld, Annahmeverzug) ausgestellt.

9. Zahlungsverzug

Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsabschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des AGs gefährdet, so können wir Vorauszahlung und sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Waren zurückhalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen. Diese Rechte stehen uns auch dann zu, wenn der AG trotz einer verzugsbegründeten Mahnung keine Zahlung leistet. Bei Zahlungsverzug sind marktübliche Verzugszinsen zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

10. Urheberrecht

Der AG haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der AG hat uns von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

Der AG erwirbt aus allen Anregungen, Ideen, Entwürfen und Gestaltungsvorschlägen, soweit sie tatsächlich zu den Leistungen des AN gehören, uneingeschränkt die Nutzungsrechte. Abweichende Regelungen bedürfen einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung. Die Übertragung der Rechte auf den AG tritt mit der Honorierung in Kraft.

11. Impressum

Der AN kann auf den Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des AG in geeigneter Weise auf sich hinweisen.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreite einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse ist der Sitz des AN.

Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.